

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 10. October 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §. 19.

Dem 8. Satz wird bis zu dem Worte: „zugerechnet,“ einstimmig beigetreten; bei dem Nachsatze aber: „Doch darf der Betrag der später bewilligten Pension niemals den des bezogenen Wartegeldes übersteigen,“ findet der Abg. Eisenstuck die beantragte Weglassung desselben bedenklich, da er eine große Ueberlastung der Staatskasse darin sieht. Er begreife nicht, wie man die Zeit zurechnen könne, welche jemand außer Dienst zugebracht habe. Uebrigens seien auch $\frac{1}{10}$ ein bedeutender Ruhegehalt.

Abg. v. Thielau hält dagegen für wunderbar, wie man den Satz aufstellen könne, daß ein Staatsdiener, welcher quiescirt worden sei, schlechter gestellt werden könne, als der Dienende. Der Referent sage, $\frac{1}{10}$ seien ein schönes Wartegeld; zu einer andern Zeit habe derselbe gesagt, daß der Staatsdiener zu bebauern sei, welcher quiescirt werde. Welchem Principe der Referent huldice, wisse er nicht, welchem aber er huldice, wisse er wohl, daß nämlich die Quiescenz ein nothwendiges Uebel sei, daß sie beschränkt werden müsse.

Referent Eisenstuck erwiedert, daß er nicht begreife, wie man über seine Ansichten ungewiß sein könne. Er sei nicht ungewiß darüber, ob man einen Staatsdiener als Tagelöhner ansehen oder unter die Dienstboten setzen solle. Der Abgeordnete habe die Ueberlastung der Staatskasse sehr oft erwähnt, und diese Rücksicht leite ihn (den Redner) auch jetzt noch; aber eine Ungerechtigkeit finde er hier nicht; der Quiescirt sei nur formell noch Staatsdiener, aber nicht materiell, denn er leiste dem Staat keine Dienste und daher könne man ihm die Jahre, welche er vollbringe, ohne dem Staate einen Nutzen zu leisten nicht anrechnen.

Staatsminister v. Könnert tritt dem Referenten bei, und bemerkt, daß zwar dieser Satz seine größere Wichtigkeit nunmehr verloren habe, er den Wegfall dieses Satzes an und für sich nicht wünsche. Die Pension eines Dieners solle nur eine Entschädigung für wirklich geleistete Dienste sein, der Staatsdiener aber, welcher in Ruhestand versetzt, leiste dem Staate keine Dienste; er sei nur formeller Staatsdiener.

Das Präsidium stellt nun die Frage: ob dieser letzte Satz des §. im Gesetze stehen bleiben soll? Dieß wird mit Ausschluß von 4 Stimmen bejaht, und sodann dem Secretair die Fassung des ganzen §. nach den erfolgten Modificationen übertragen, worauf die Sitzung gegen 3 Uhr geschlossen wird.

Hundert u. acht u. dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. October 1833.

Schluß der Berathung über den gutachtlichen Bericht der 1. Deput. der 1. Kammer, betreffend die von dem Stellvertreter in der 2. Kammer, D. Haase, beantragten Maßregeln zur Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher. — Vortrag des Vorberichts der 1. Deput. der 1. Kammer, den Gesetzentwurf, die Ehen unter Personen evang. u. kathol. Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedenen Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll der letzten vorherigen Sitzung wird verlesen, genehmigt, und durch v. Posern und v. Carlowitz mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

Bericht der 3. Deputation, den Antrag des Abg. Eisenstuck wegen Revision der Offizierspatente betreffend; auf die Tagesordnung zu bringen.

Secretair v. Ledwitz erstattet demnächst Anzeige über die seit einiger Zeit von der 4. Deputation ergangenen Bescheidungen auf eingereichte Petitionen und Beschwerden, wie folgt:

Dem Strumpfwirker-Handwerk zu Delsnitz ist auf die Vorstellung, die Herabsetzung der Wanderjahre und die Aufhebung des Mandats wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirtschaft betreffend, der Bescheid ertheilt worden, daß auf den ersten Antrag, da er den gesetzlichen Vorschriften der General-Innungsartikel entgegen laufe, nicht eingegangen werden könne, der andere aber sich bereits durch das inzwischen vertheilte Gesetz erledigt habe.

Den Bierbrauern zu Dresden, Carl Gottlieb Kobern und Genossen, ist auf ihre Vorstellung gegen den Gesetzentwurf wegen künftiger Erhebung der Biermalzsteuer eröffnet worden, daß sich deren Antrag durch die immittelst Seiten der Regierung erfolgte Zurücknahme jenes Gesetzentwurfs erledigt habe.

Der Stadtrath zu Camenz ist auf sein Gesuch, um Verwendung für die baldige chausseemäßige Herstellung der von Budissin über Camenz und Königsbrück nach Großenhain führenden Straße, zu bescheiden gewesen, daß er sich in dieser Sache zuvörderst an die betreffende höhere Verwaltungsbehörde zu wenden habe, von welcher er, seinem eignen Anführen zufolge, bereits früher schon eine beifällige Resolution erhalten.

Die Häusler zu Stötteritz obern Theils sind auf ihre Beschwerden über die Verhältnisse in der Gemeinde und zu ihrer Gerichtsherrschaft theils unter Beziehung auf §. 111. der Verfassungsurkunde, theils mit Hinweisung auf die zu erwartenden Gesetze zu bescheiden gewesen, und eben so auch die Gemeinde zu Schönau auf dem Eigen hinsichtlich ihrer Vorstellung in Betreff der künftigen Gemeindeordnung und einiger andern Gegenstände.

Die Goldschmiede zu Leipzig haben auf ihre Gesuche um Herabsetzung des Personensteueransatzes für die Mitglieder ihrer Innung, so wie um Beschränkung des Gold- und Silberwaarenhandels der Galanteriehändler außer den Messen theils auf §. 111. der Verfassungsurkunde, theils auf die zu erwartenden